Dr. iur. Franz Riklin em. Professor an der Universität Freiburg Route du Roule 6 1723 Marly

Konsulent Anwaltsbüro Delnon, Zürich Mitglied des Zürcher Anwaltsverbandes

Tel. 026 / 481 14 72 Natel 079 / 504 13 10

E-Mail: fr.riklin@bluewin.ch

Dr. Erwin Kessler Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT Im Bühl 9546 Tuttwil

Marly, den 15. April 2019

Kurzgutachten zur Frage eines Verstosses gegen Art. 179^{quater} StGB durch die Erstellung und Auswertung von Videoaufnahmen tierhalterischer Missstände in einem Schafsstall, der u.a. von einem Nachbarshaus und einer allgemein zugänglichen Strasse von jedermann durch die Stallfenster und offene Eingänge frei einsehbar war

Sehr geehrter Herr Dr. Kessler,

Sie haben mich gebeten, im "Fall Herrenhof" eine gutachtliche Stellungnahme zum obigen Thema abzugeben.

Der Sachverhalt, wie Sie ihn sehen, ergibt sich aus Ihren Dokumentationen zum Fall Herrenhof, dem Online-Dokument https://www.vgt.ch/news/181015-schafe-herrenhof.htm und dem direkten Video-Link https://vimeo.ccm/296256497?utm_source-amail&utm_ned_in_vimeo.cliptranscode-201504&utm_campaign-28749

Ich beschränke mich in dieser gutachtlichen Stellungnahme auf die Frage, ob sich René Koch, der Nachbar des Schafmästers Arthur Ziegler ist und die Videoaufnahmen von seinem Haus aus mit einem Teleobjektiv über die zwischen den Liegenschaften Ziegler und Koch führende öffentliche Strasse machte, nach Art. 179^{quater} StGB strafbar gemacht hat, sowie auch Sie, der die Aufnahmen tierschützerisch verwertete und veröffentlichte.

Beides ist zu verneinen! Dies aus folgenden Gründen:

Ich stütze mich zunächst unter *A. auf die Bundesgerichtspraxis zu Art. 179^{quater} StGB*, namentlich auf einen Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahre 2011 (BGE 137 I 327 ff., nachstehend als "Balkonfall" bezeichnet), der Bildaufnahmen einer Person auf Balkonen von öffentlichen Strassen aus unter gewissen Voraussetzungen für zulässig erklärte) und die Literatur zu Art. 179^{quater} StGB. Der Balkonfall wurde zwar von einer sozialrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts behandelt, er befasst sich aber ausführlich auch mit der strafrechtlichen Frage, ob Art. 179^{quater} StGB verletzt sei. Wenn man die Kriterien, die im

Balkonfall zur Verneinung der Strafbarkeit des Beschuldigten führte, auf den Fall Herrenhof überträgt, drängt sich der gleiche Schluss auf.

Am Schluss dieses Gutachtens werde ich unter *B. in den Schlussbemerkungen* darlegen, dass in Tat und Wahrheit eine mit dem Legalitätsprinzip konforme, mit dem Wortlaut des Gesetzes vereinbare und dem Willen des historischen Gesetzgebers Rechnung tragende Interpretation von Art. 179^{quater} StGB nur den Schluss zulässt, dass eine Person, die eine jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines andern ohne dessen Einwilligung auf einen Bildträger aufnimmt oder eine solche Aufnahme auswertet oder einem Dritten bekannt gibt, überhaupt nicht unter diesen Straftatbestand fallen kann. Der Abgebildete kann diesfalls einzig versuchen, sich über die Regeln des privatrechtlichen Persönlichkeitsschutzes zu wehren, wobei ihm dies im Fall Herrenhof nichts nützen dürfte, da sich die "Eingreifer" auf Rechtfertigungsgründe stützen könnten.

A. Zur Bundegerichtspraxis

- Nach Art. 179^{quater} StGB ist u.a. strafbar, wer eine Tatsache aus dem Geheimbereich eines anderen oder eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines andern ohne dessen Einwilligung auf einen Bildträger aufnimmt (das wird René Koch vorgeworfen, dem Nachbar von Arthur Ziegler). Strafbar macht sich aber auch, wer eine solche Aufnahme im Wissen um die Art ihrer Entstehung auswertet oder einem Dritten bekannt gibt (das wird Ihnen vorgeworfen). Sowohl René Koch wie auch Sie sind wegen den Aufnahmen und deren Auswertung Beschuldigte in einem Strafverfahren, das derzeit bei der Staatsanwaltschaft Frauenfeld hängig ist.
- Zunächst geht es bei den fraglichen Aufnahmen nicht um Tatsachen aus dem Geheimbereich eines andern. Der Geheimbereich umfasst diejenigen Lebensvorgänge, die eine Person der Wahrnehmung und dem Wissen aller Menschen entziehen oder nur mit ganz bestimmten teilen will wie z.B. innerfamiliäre Konflikte, sexuelle Verhaltensweisen, körperliche Leiden etc.; vgl. statt vieler Ramel/Vogelsang in Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. Auflage, Basel 2018, N 9 zu Art. 179quater StGB und dort zitierte Literatur und Judikatur.
- Ferner berühren die fraglichen Aufnahmen zwar den Privatbereich von Arthur Ziegler, beinhalten aber keine nicht jedermann zugängliche Tatsachen aus dem Privatbereich eines andern. Vielmehr war der brutale Umgang von Ziegler mit seinen Schafen wie dargelegt von der öffentlichen Strasse vor der Stallung aus für jedermann und vom Haus von René Koch für diesen einsehbar. Damit ist eine entscheidende Voraussetzung für die Strafbarkeit nicht erfüllt.
- Eine Komplikation ergibt sich allerdings in Bezug auf den sog. privat-öffentlichen Bereich, der an sich von jedermann einsehbar ist, wo laut Bundesgericht das von einem Bildträger erfasste Geschehen entgegen dem förmlichen Gesetzestext dennoch unter Art. 179^{quater} StGB fallen kann, wenn es sich in Örtlichkeiten abspielt, die zu einer Wohnung gehören. Mit dieser Thematik befasst sich ausführlich der bereits erwähnte Balkonfall (BGE 137 I 327 ff.). In diesem Entscheid ging es um Aufnahmen eines Privatdetektivs von einer Frau, die Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung erhob und sich ab und zu auf Balkonen der von ihr gemieteten Wohnungen aufhielt. Diese Balkone waren nicht gegen Einblicke besonders geschützt und konnten von einer Strasse aus ungehindert frei beobachtet werden. Es bestanden

konkrete Anhaltspunkte, die Zweifel an der behaupteten Arbeitsunfähigkeit dieser Frau weckten. Das Bundesgericht meinte:

"5.6 ... Wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, die Zweifel an der behaupteten Arbeitsunfähigkeit wecken (objektive Gebotenheit der Observation), die Observation nur während einer verhältnismässig kurzen, begrenzten Zeit stattfindet (hier: während drei Tagen), und einzig Verrichtungen des Alltags ohne engen Bezug zur Privatsphäre (hier: vorwiegend Putzen des Balkons, Einkaufstüten tragen) gefilmt werden, ist der Persönlichkeitsbereich auch bei einer Observation im öffentlich einsehbaren, privaten Raum nur geringfügig tangiert und wiegt der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte nicht schwer (vgl. auch <u>BGE 136 III 410</u> E. 4.4 S. 418 f.; <u>BGE 135 I 169</u> E. 5.4.2 S. 173 f.; <u>BGE 133 I 77</u> E. 5.3 S. 85). Umgekehrt hat die Versicherung und die dahinter stehende Versichertengemeinschaft ein erhebliches schutzwürdiges Interesse daran, dass nicht zu Unrecht Leistungen erbracht werden. Mit anderen Worten wird bei der erfolgten Observation kein Rechtsgut verletzt, welches Vorrang vor dem öffentlichen Interesse der Missbrauchsbekämpfung hat, und unter Einbezug sämtlicher Umstände sind die Interessen der Beschwerdeführerin gegenüber den privaten Interessen der Beschwerdegegnerin als höherwertig einzustufen. Die durchgeführte Observation ist als zumutbar und damit verhältnismässig im engeren Sinn zu bezeichnen. Der Kerngehalt von Art. 13 BV wird durch die Anordnung einer solchen Überwachung ebenfalls nicht angetastet.

6.

- 6.1Die in Art. 179quater StGB benutzte Wendung "nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich" erfasst die auf die Lebensverhältnisse einer Person bezogenen Tatsachen, deren Wahrnehmung nur einem begrenzten Personenkreis möglich ist (STRATENWERTH/WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 2, Aufl. 2009, N. 9 zu Art. 179 quater StGB). Nicht zum geschützten Bereich gehört, was sich in der Öffentlichkeit abspielt und von jedermann wahrgenommen werden kann. Zur geschützten Privatsphäre gehören demnach grundsätzlich dagegen alle Vorgänge in geschlossenen, gegen den Einblick Aussenstehender abgeschirmten Räumen und Örtlichkeiten (STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, 7. Aufl. 2010, § 12 Rz. 55; FRANZ RIKLIN, Der strafrechtliche Schutz des Rechts am eigenen Bild, in: Festschrift für Leo Schürmann, 1987, S. 550 f.; BGE 118 IV 41 E. 4 S. 46 ff., BGE 118 IV 319 E. 3b S. 324), wie Vorgänge in einem Haus, in einer Wohnung oder in einem abgeschlossenen, privaten Garten (VON INS/WYDER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. II, 2. Aufl. 2007, N. 9 zu Art. 179 quater StGB). In Literatur und Rechtsprechung unbestritten ist, dass Vorgänge in einem solchen nach Art. 186 StGB geschützten Raum nicht mit technischen Hilfsmitteln beobachtet oder aufgenommen werden dürfen. Mit Blick auf den häuslichen Bereich wird in der Literatur auch die Ansicht vertreten, dass nicht jede beliebige Aufnahme aus dem geschützten Privatbereich strafbar sein soll, sondern nur die Abbildung eines Objekts erfasst sein kann, das einen engen Bezug zur Privatsphäre hat. Genannt werden das Eigenleben betreffende Tatsachen aus dem Privatbereich im engeren Sinn, die faktisch also nicht jedermann ohne weiteres zugänglich sind (TRECHSEL/LIEBER, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2008, N. 4 zu Art. 179 quater StGB mit weiteren Hinweisen; BGE 118 IV 41 E. 4b bis 4e S. 46 ff.); es geht um das Festhalten privater Lebensvorgänge (vgl. RIKLIN, a.a.O., S. 551 und MARTIN SCHUBARTH, Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, Bd. III: Delikte gegen die Ehre, den Geheim- oder Privatbereich und gegen die Freiheit, Art. 173-186 StGB, 1984, N. 12 zu Art. 179quater StGB). Müssen körperliche oder rechtlich-moralische Schranken überwunden werden, um damit in die Privatsphäre im engeren Sinn fallende Tatsachen aufzunehmen, sind die Tatsachen nicht mehr "ohne weiteres" jedermann zugänglich. Als rechtlich-moralisches Hindernis gilt eine Grenze, die nach den hierzulande allgemein anerkannten Sitten und Gebräuchen ohne die Zustimmung der Betroffenen nicht überschritten wird (BGE 118 IV 41 E. 4e S. 49 f.). Bei einer Person, die bei freiwillig ausgeübten, von blossem Auge beobachtbaren Alltagsverrichtungen in einem von jedermann öffentlich einsehbaren Bereich gefilmt wird, darf angenommen werden, sie habe insoweit auf einen Schutz der Privatheit verzichtet und in diesem Umfang ihre Privatsphäre der Öffentlichkeit ausgesetzt.
- **6.2** Die Beobachtung der Beschwerdegegnerin auf den Balkonen tangierte demnach zwar ihren Privatbereich, beide Balkone der beobachteten Wohnungen waren aber von der Strasse aus frei einsehbar. Soweit und solange sie sich auf den nicht abgeschirmten Balkonen aufhielt, waren sämtliche Handlungen daher faktisch nicht mehr nur von nahe verbundenen Personen, sondern von jedermann ohne weiteres wahrnehmbar. Es handelt sich dabei um Tatsachen, die ohne Überwindung einer physischen oder psychologischen Schranke zugänglich waren. Ausserdem liegen keine besonders persönlichkeitsträchtige Szenen, sondern freiwillig ausgeübte Alltagsverrichtungen vor; die

Aufnahmen weisen keinen engen Bezug zur Privatsphäre auf, weshalb bei der Observation nicht gegen **Art. 179**^{quater} **StGB** verstossen wurde".

- Dieses Zitat ist sinngemäss auch auf den "Fall Herrenhof" anwendbar.
- Zu ergänzen ist, dass es sich bei den im Entscheid als "alltägliche Verrichtungen" bezeichneten Verhaltensweisen auf den Balkonen und ausser Haus um Reinigungsarbeiten wie Staubsaugen und Bodenwischen in der Hocke sowie Teppichausschütteln und Tragen von Einkaufstaschen handelte und dass sich die Anspruchsstellerin ohne offenkundige Beeinträchtigung physischer oder psychischer Natur bewegte und ein flüssiges zügiges Gangbild pflegte (vgl. Markus Hug, Observation durch Privatdetektive im Sozialversicherungsrecht, in: Liber amicorum für Andreas Donatsch, Zürich 2012, S. 681 ff., 692).
- Die Frage der Zulässigkeit von Aufnahmen von Personen, die sich an einem Ort befinden, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist, stellte sich jüngst auch bei der Volksabstimmung vom 25. November 2018 über eine gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten. Damals machten Kritiker geltend, man müsse die Vorlage ablehnen, weil es das Gesetz erlaube, einen Verdächtigen von einem allgemein zugänglichen Ort aus in seiner Wohnung zu fotografieren und selbst das Schlafzimmer zu filmen. Trotz dieser Kritik wurde am Text nichts geändert und die Vorlage in der Volksabstimmung deutlich angenommen. Man kann gespannt sein, wie in Zukunft Gerichte entscheiden werden, wenn ein Privatdetektiv, der sich auf einem allgemein zugänglichen Ort befindet, auf eine gemäss dem jetzt geänderten ATSG legale Weise einen des Versicherungsbetrugs Verdächtigen filmt, den man durch das Fenster in seiner Wohnung sieht. Im Fall Herrenhof ging es zudem nicht um ein Schlafzimmer, eine Küche oder ein Wohnzimmer, sondern um einen Schafsstall, in dem übliche Stallarbeiten und andere Alltagsverrichtungen getätigt werden und sich normalerweise nicht wie in Wohnungen persönlichkeitsträchtige Szenen abspielen.
- Falls Aufnahmen, wie sie im Fall Herrenhof gemacht wurden, entgegen dem förmlichen Gesetzestext als strafbar angesehen werden sollten, würde sich zudem die Frage ihrer Rechtfertigung stellen. Auch im Balkonfall (BGE 137 I 327 ff.) wurde diese Frage aufgeworfen. Auf S. 336 dieses Entscheids wurde jedoch die Frage offen gelassen, ob allenfalls ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Vermeidung eines ungerechtfertigten Leistungsbezugs bestehe, welches auch ein Art. 179quater StGB erfüllendes Verhalten rechtfertigen würde. Das Bundesgericht konnte sich das erlauben, weil es Art. 179^{quater} StGB gar nicht als verletzt ansah. Aber es kann kein Zweifel bestehen, dass das Bundesgericht gegebenenfalls das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes bejaht hätte. M.E. wäre auch im "Fall Herrenhof" Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen ziehen. Es muss doch zulässig sein, einen tierhalterischen Missstand durch den brutalen Umgang mit Schafen und allenfalls die als ungenügend erachtete behördliche Reaktion darauf öffentlich zu rügen. Und weil man das angeprangerte Geschehen bei einer vorangekündigten Kontrolle nicht ohne weiteres zu Gesicht bekommt, kann es wie in umstrittenen Versicherungsfällen geboten sein, als missbräuchlich erachtetes Verhalten fotografisch oder filmisch zu Beweiszwecken festzuhalten, namentlich wenn man die Erhebung einer Strafanzeige erwägt. Inzwischen ist denn auch bei der Staatsanwaltschaft Kreuzlingen gegen Arthur Ziegler ein Tierschutzstrafverfahren hängig.

- Der oben zitierte Entscheid BGE 137 I 27 ff. (Balkonfall) steht im Übrigen im direkten Gegensatz zu einen gegenteiligen ab und zu zitierten früheren Bundesgerichtsentscheid zu Art. 179^{quater} StGB aus dem Jahr 1992, in dem steht, wer einen Hausbewohner gegen dessen Willen fotografiere, wie er vor seiner Haustür steht, nehme eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines andern auf und verletze Art. 179quater StGB (BGE 118 IV 41 ff., nachstehend als "Haustürfall" bezeichnet),. Es ist schwer verständlich, dass nach dem einen Entscheid jemand gefilmt werden darf, der sich auf einem Balkon aufhält, und nach einem andern Urteil jemand strafbar sein soll, der eine Person Eingangsbereich eines Hauses fotografiert (so auch HUG, a.a.O., S. 699, der argumentiert, die extensive Auslegung von Art. 179quater StGB, wie sie BGE 118 IV 41 ff. anpreist, stehe mit dem Bestimmtheitsgebot im Widerspruch). Im Unterschied zum "Balkon-Fall" konnte der Fotograf, ein Blickreporter, allerdings keinen hochstehenden Grund für das Erstellen einer Fotografie ins Feld führen. Der Betroffene stand in einem Strafverfahren u.a. wegen Zigarettenschmuggels und war abends zuvor aus der U-Haft entlassen worden. Der Reporter wollte unbedingt mit ihm ein Interview machen und dieses mit einer Foto von ihm "garnieren". Er läutete deshalb an der Türe des Wohnhauses, wobei sein Begehren um ein Interview mit Foto zuerst von der Frau des Entlassenen und nachher von diesem selbst zurückgewiesen wurde. Da sich der Reporter weiterhin in der Umgebung aufhielt und das Haus fotografierte, zog die Familie des Entlassenen die Vorhänge zu. Der Reporter klingelte daraufhin erneut an der Haustür, erhielt aber keine Antwort. In der Zwischenzeit hatte der Entlassene die Polizei avisiert. Als zwei Polizisten erschienen zeigte er sich vor der Haustür, um mit ihnen zu sprechen. Dies benützte der Reporter, um eine Foto von ihm zu machen, wobei der Betroffene erneut erklärte, er wolle nicht fotografiert werden.
- Einwenden könnte man allenfalls noch, dass die gemachten Videoaufnahmen nicht gestochen scharf sind, weil sie mit einer Teleobjektiv aus einer gewissen Entfernung gemacht wurden. Doch sieht man deutlich den brutalen Umgang mit den Schafen.

Zusammenfassend ist namentlich beim Vergleich des Herrenhofsfall mit dem Balkonfall (BGE 137 I 327 ff.) festzuhalten:

- Auf dem umstrittenen Video sieht man unbestreitbar Arthur Ziegler, der sich im Inneren seines Schafstalls mit Schafen beschäftigt.
- In das Innere dieses Schafstalls kann man jedoch von allgemein zugänglichen Orten aus durch Stallfenster und gegebenenfalls offene Türen frei hineinsehen, namentlich von einer am Stall vorbeiführenden öffentlichen Strasse.
- In einem Schafsstall werden normalerweise übliche Stallarbeiten und damit Verrichtungen des Alltags getätigt und es spielen sich in aller Regel nicht wie allenfalls in einer konventionellen Wohnung persönlichkeitsträchtige Szenen ab.
- Es ist gerechtfertigt und legitim, wenn wie im Fall Herrenhof konkrete Anhaltspunkte für ein missbräuchliches Verhalten gegenüber Tieren besteht, dies zu Beweiszwecken zu dokumentieren, um dagegen zu protestieren und allenfalls die Behörden zu informieren. Denn es besteht durchaus auch ein öffentliches Interesse an der Missbrauchsbekämpfung beim Umgang mit Tieren.

 Allein schon deshalb sind die Voraussetzungen f
ür eine Bestrafung von Ihnen und des Video-Filmers nicht erf
üllt.

B. Schlussbemerkungen

Ich habe schon in der Einleitung zu diesem Gutachten betont, dass eine mit dem Legalitätsprinzip konforme, mit dem Wortlaut des Gesetzes vereinbare und dem Willen des historischen Gesetzgebers Rechnung tragende Interpretation von Art. 179^{quater} StGB nur den Schluss zulässt, dass eine Person, die eine jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines andern ohne dessen Einwilligung auf einen Bildträger aufnimmt oder eine solche Aufnahme auswertet oder einem Dritten bekannt gibt, **überhaupt nicht unter diesen Straftatbestand fallen kann**. Dies aus folgenden Gründen:

- Verletzt wird andernfalls das Legalitätsprinzip, der Grundsatz nulla poena sine lege. Denn der Gesetzestext spricht klipp und klar von einer nicht jedermann ohne weiteres zugänglichen Tatsache aus dem Privatbereich eines andern. Damit wird e contrario eine jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines andern überhaupt nicht vom Straftatbestand erfasst.
- Missachtet wird ferner der Wille des historischen Gesetzgebers. Dies wird leider in der bisherigen Literatur und im Balkon- sowie im Haustürfall oft übersehen. Verwiesen sei auf den Gesetzgebungsprozess. Ich habe die Genesis von Art. 179^{quater} StGB, der 1969 in Kraft trat, schon 1987 in einem Aufsatz über den strafrechtlichen Schutz des Rechts am eigenen Bild in der Festschrift für Leo Schürmann (Staat und Gesellschaft, FS für Leo Schürmann, Freiburg 1987, S. 535 ff., namentlich S. 549 ff.) ausführlich dargestellt.

So lief der Gesetzgebungsprozess ab:

- Einerseits spielte die "Aufgabenteilung" zwischen Privatrecht und Strafrecht eine Rolle, ferner die rechtstechnische Frage, ob es möglich ist, im privat-öffentlichen Bereich eine mit dem Grundsatz nulla poena sine lege certa konforme Formulierung zu finden, die es ermöglicht, gewissermassen die Spreu vom Weizen zu scheiden, d.h. strafwürdiges Verhalten von strafrechtlich legalen oder ausschliesslich dem Zivilrecht zu überlassenden Betätigungen zu isolieren (Riklin, a.a.O. S. 543).
- Nach der bundesrätlichen Botschaft vom 21.2.1968 (BBl. 1968 I S. 585 ff.) sollte es nur um Tatsachen aus dem Geheimbereich eines andern gehen und es war nur ein Schutz beim Einsatz versteckt angebrachter Bildaufnahmegeräte vorgesehen, d.h. bei heimtückischen Eingriffen (Botschaft S. 595, Riklin a.a.O., S. 544). Denn damals waren Minispione ein grosses Thema;
- nach Meinung des Nationalrates war die Fassung des Bundesrates zu eng. Es sollte der Schutz auf Tatsachen aus dem Geheim- oder aus dem Privatbereich ausgedehnt werden (Riklin a.a.O., S. 545);
- für den Ständerat wiederum ging das zu weit und er kehrte in der Folge zum "bundesrätlichen" Geheimbereich zurück (Riklin a.a.O. S. 547).
- Die nachher im Differenzbereinigungsverfahren gefundene Formulierung des Gesetzestextes, die die Zustimmung beider Räte erhielt und dem heutigen Gesetzestext entspricht, war ein Kompromisss zwischen der (zu) engen Fassung des Ständerates sowie der bundesrätlichen Botschaft und der (zu) weiten Fassung des Nationalrates (Riklin, a.a.O., S. 548). Es war "der Preis, der im Interesse einer nach dem Grundsatz nulla poena sine lege certa konformen Formulierung zu bezahlen war" (Riklin, a.a.O. S. 554). Es war im Ergebnis der feste

Wille des historischen Gesetzgebers, dass bei öffentlich einsehbaren Vorgängen (selbst z.B. beim Kamerablick in eine Wohnung durch ein offenes Fenster) allfällige Aufnahmen wegen der Schwierigkeit, in diesem Bereich strafwürdiges vom nicht strafwürdigen Verhalten zu unterscheiden, gegebenenfalls nur (aber immerhin) das Zivilrecht und nicht das Strafrecht greifen soll. Denn nach Zivilrecht ist die Privatsphäre auch in der Öffentlichkeit geschützt. Eingriffe sind grundsätzlich unzulässig, ausser wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt.

• Auch andere Autoren problematisieren eine extensive Auslegung von Art. 179^{quater} StGB, so z.B. Hug (a.a.O., S. 699), der wie bereits erwähnt, darin einen Widerspruch zum Bestimmtheitsgebot sieht. Nach Stratenwerth et al., Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, 7. Aufl., Bern 2010, § 12 N 55, bleibt es entgegen dem Bestimmtheitsgebot praktisch allein dem Richter überlassen, dem Straftatbestand hinreichend deutliche Konturen zu geben. Dies trifft allerdings nur zu, wenn man beginnt, den Anwendungsbereich von Art. 179^{quater} StGB entgegen dem Gesetzestext auf den privat-öffentlichen Bereich auszudehnen.

em. Prof. Dr. F. Riklin